



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMJ-Z9.100/0001-14/2016	TÜ/SA/48208	39204	100265	03.10.2016

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2016 – KartG-Nov 2016)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorliegenden Novelle soll die EU-Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen umgesetzt werden. Darüber hinaus werden Empfehlungen aus der Beiratstudie der Sozialpartner Nr. 87/2014 („Effizienz, Rechtsstaatlichkeit - Transparenz in österreichischem Wettbewerbsrecht“) sowie einzelne Punkte des aktuellen Regierungsprogramms übernommen, um die Vollzugstätigkeit der Wettbewerbsbehörden zu stärken.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt die Umsetzung jener Bestimmung des Regierungsprogramms, wonach ein Teil der vom Kartellgericht verhängten Geldbußen zugunsten des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) zweckgewidmet werden soll.

Im Regierungsprogramm ist unter „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ auf Seite 9 eine Zweckwidmung von Bußgeldern für den Konsumentenschutz an den VKI festgeschrieben.

Der VKI ist eine unverzichtbare Institution, die allen KonsumentInnen individuelle Beratung und Unterstützung bei konsumentenrechtlichen Problemen bietet. Von den Tests, Publikationen, der Medienarbeit und den Aktivitäten zur Rechtsdurchsetzung profitieren ebenfalls alle KonsumentInnen, egal ob sie unselbständig Beschäftigte, UnternehmerInnen, BeamtInnen oder LandwirtInnen sind. Die Angebote sind umso

wichtiger, je globaler und komplexer Märkte werden. Dies hat insbesondere der Energiekostenstopp, ein erfolgreiches Projekt des VKI, eindrücklich gezeigt.

Aus der Geldbußenstatistik der Bundeswettbewerbsbehörde ist ersichtlich, dass überwiegend EndverbraucherInnen Geschädigte von wettbewerbswidrigen Absprachen sind. Allein im Lebensmittelbereich wurden in den letzten drei Jahren Geldbußen in Höhe von rund 70 Mio. € verhängt, weil Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie Lebensmittelproduzenten verbotene Absprachen durchführten.

Häufig sind dies sogenannte Streuschäden, die von KonsumentInnen angesichts ihrer geringen Höhe nie eingeklagt werden, die aber in Summe große Schadensvolumina erreichen. Auch höhere Schadensbeträge werden – wegen des Prozesskostenrisikos – individuell in aller Regel nicht verfolgt. Auch durch die Umsetzung der EU-Schadenersatzrichtlinie in diesem Entwurf werden keine maßgeblichen Anreize für KonsumentInnen geschaffen, um Schadenersatz einzuklagen.

Eine teilweise Zweckwidmung von Geldbußen ist daher für den Konsumentenschutz an den VKI sowohl sachlich gerechtfertigt als auch zwingend geboten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt daher § 32 Kartellgesetz (KartG) wie folgt zu ergänzen:

„§ 32 KartG:

(1) Die Geldbuße fließt vorbehaltlich Absatz 2 dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen einzubringen.

(2) 20 % der im vergangenen Budgetjahr eingetribenen Geldbußen, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Mio. € sollen bis zum 1.7. des Folgejahres dem VKI zur Förderung von Konsumenteninteressen zugute kommen.“

Zu den übrigen Bestimmungen nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Ersatz des Schadens aus einer Wettbewerbsverletzung

Sowohl die EU-Richtlinie 2014/104/EU als auch der Entwurf sehen vor, dass nach Einbringung einer Schadenersatzklage auch die Offenlegung von Beweismitteln vom Gericht angeordnet werden kann.

Die „vorprozessuale“ Akteneinsicht ist notwendig, um überhaupt feststellen zu können, ob Dritte tatsächlich durch den konkreten Wettbewerbsverstoß einen Schaden erlitten haben. Durch das Einsichtsrecht ist es dem/der Geschädigten möglich zu entscheiden, ob eine Schadenersatzklage aussichtsreich wäre bzw. ein Offenlegungsantrag für bestimmte Beweismittel präziser zu formulieren ist.

Es wird vorgeschlagen:

„Akteneinsicht beim Kartellgericht: § 39 KartG:

(1) Bei der Gewährung von Akteneinsicht hat das Kartellgericht darauf zu achten, dass eine Partei nicht Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erhält auf deren

Offenlegung sie sonst keinen Anspruch hätte, es sei denn, dass die Person, die an der Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse hat, der Einsicht zustimmt. Das Kartellgericht kann Maßnahmen nach § 37j Absatz 6 anordnen und im Falle eines Verstoßes dagegen Ordnungsstrafen nach § 37m verhängen.

(2) Bei der Gewährung von Akteneinsicht hat das Kartellgericht zu berücksichtigen, ob bei Unterlagen die Notwendigkeit besteht, die Wirksamkeit der behördlichen Rechtsdurchsetzung zu wahren.

(3) § 37k Absatz 3 und 4 sind anzuwenden. Vor Gewährung der Akteneinsicht für Dritte ist den Amtsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Kollektive Rechtsdurchsetzung

Weder auf EU- noch auf nationaler Ebene wurde die Möglichkeit ergriffen, durch Einführung einer Gruppenklage ein wirkungsvolles Instrument zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zur Verfügung zu stellen. Die derzeit angewendete Verfahrensmöglichkeit („Sammelklage nach österreichischem Recht“) reicht nicht aus, um eine effiziente Prozessführung bei gleichartig gelagerten Sachverhalten zu gewährleisten. Die Einführung einer Gruppenklage ist vor allem aus konsumentenpolitischer Sicht erforderlich. Gruppenklagen reduzieren die Prozesskosten für Einzelpersonen, vermeiden divergierende Entscheidungen und bieten so einen verbesserten Rechtszugang für geschädigte KonsumentInnen. Darüber hinaus führen Einzelverfahren bei gleichartig gelagerten Sachverhalten zu einer enormen Belastung der Gerichtsbarkeit (z.B. mehrfache Zeugenbefragung ein und derselben Person). Die Einführung einer Gruppenklage ist daher auch ein wirkungsvolles Instrument zur oftmals geforderten Verwaltungsvereinfachung.

Abschöpfungsverfahren

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt die Auffassung, dass ein Gewinnabschöpfungsverfahren zu etablieren ist, damit unrechtmäßige Erlöse nicht bei den rechtswidrig handelnden Unternehmen verbleiben.

Stärkere Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung bei Zusammenschlüssen

Die derzeit geltende Regelung in § 12 Absatz 2 Z 2 KartG sieht trotz Vorliegens der Untersagungsvoraussetzungen eine Genehmigungsfähigkeit vor, wenn „der Zusammenschluss zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.“

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es nicht sachgemäß, dass die Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung (z.B. Arbeitsplatzsicherung, Sicherung der Nahversorgung) nur in Verbindung mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zum Tragen kommt. Dies hat zur Konsequenz, dass bei rein nationalen Sachverhalten (oftmals im Bereich des Einzelhandels) die volkswirtschaftliche Dimension eines Zusammenschlusses im Rahmen des Prüfverfahrens nicht ausreichend berücksichtigt werden kann.

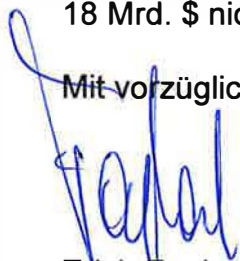
Daher ist es zweckmäßig, von der Kumulierung der Erfordernisse abzugehen und im Rahmen des Prüfverfahrens der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung mehr Gewicht zu geben.

Digitalisierung der Wirtschaft

Um die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft auch unter dem Kartellrechtsregime zu erfassen, ist es notwendig, auf Märkten, die unentgeltliche Leistungen anbieten bzw. bei mehrseitigen Märkten (Plattformen) eine umfassende Kontrollmöglichkeit einzuführen.

Als Beispiel wird die Übernahme von WhatsApp durch Facebook erwähnt, die – mangels Erreichen der Umsatzschwellenwerte – trotz eines Transaktionsvolumens in der Höhe von 18 Mrd. \$ nicht der Fusionskontrolle unterlag.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär